Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, 28.10.2022

Per Email an: Streuobst@mlr.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
212-8252.80 vom 13.09.2022	mlr-streuobstgutachten-maßnahmen	

Streuobstneukonzeption des Landes

Beteiligungsverfahren, Streuobstgutachten und wichtigste Maßnahmen

Sehr geehrte Frau , sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die frühzeitige Einbindung in die geplante Streuobstneukonzeption mit der Möglichkeit zur Stellungnahme, welches aus LNV-Sicht die wichtigsten Maßnahmenvorschläge sind.

Diese Maßnahmenvorschläge finden sich im Gutachten mit dem Titel *„Gutachten zu einer Streuobststrategie mit Maßnahmenplan und einer Streuobst-Erlebniswelt Baden-Württemberg“*[1]. Das Gutachten wurde für die laufende Überarbeitung der Streuobstkonzeption des Landes vom MLR in Auftrag gegeben und im Mai 2022 veröffentlicht.

Aus LNV-Sicht sind die folgenden Maßnahmen die wichtigsten, die zwingend umgesetzt und in die Fortschreibung der Streuobstkonzeption aufgenommen werden sollten (in LNV-Prioritätenreihenfolge):

[1] https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Biodiv/2022-04-29_Gutachten_Streuobst.pdf

1. Erhöhung der Förderung für Baumschnitt, extensive Grünlandnutzung des Unterwuchses und Nachpflanzung

mit folgenden Maßnahmen:

- Flächenwirkung der Förderung „Baumschnitt-Streuobst“ über deutliche Steigerung des Budgets steigern, Fördersatz von 15 € auf 20 € je Baumschnitt erhöhen,
- FAKT-Maßnahme C1 (Mähwiesennutzung des Unterwuchses) monetär mindestens auf 5 €/Baum verdoppeln,
- Erhalt der Streuobstbestände durch jährliche Nachpflanzung von mindestens zwei Prozent (Bestand: rd. 1 Mio. Streuobstbäume, also mindestens 20.000 Bäume/Jahr, angen. Lebensalter: 50 Jahre); organisatorische Schritte für ausreichend Pflanzmaterial samt Anleitungen sowie Betreuung sicherstellen.

2. Förderung innovativer Produkte

bitte aber auch solcher die nicht auf Äpfeln beruhen (Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Quitte).

Entwicklung innovativer Massenprodukte mit großer Flächenwirkung, Wissensvermittlung zur Herstellung hochwertiger und schmackhafter Produkte, Vermarktung von Streuobst als Tafelobst über Handel und Direktvermarktung für Erschließung neuer Kundengruppen.

3. Einrichten von Regionalmanagements aus möglichst zwei Personalstellen

Dies ist über die Anwendung des Förderinstruments „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) oder über die institutionelle, streuobst-bezogene Projektförderung über die Landschaftspflegerichtlinie (insbesondere LPR D2) möglich.

Aufgaben des Regionalmanagements wären laut dem Gutachten:

- Vernetzung der regionalen Akteure
- Förderung über Instrument „Merkblattförderung“[2] bekannter machen
- Effizienzsteigerung durch Erhöhen des Organisationsgrads der Bewirtschafterorganisationen a) durch Sammelbezug von Pflanzmaterial oder b) durch Leih-Angebote für Maschinen und Werkzeuge zur Pflege der Streuobstbestände, c) durch gemeinsame Anträge zur Baumschnittförderung oder zur Landschaftspflegerichtlinie (LPR). d) durch Integration neuer Streuobstbegeisterter, e) Hilfe bei der Grundstücksvermittlung.
- Entwicklung der Bewirtschafterorganisationen hin zum gemeinsamen landwirtschaftlichen Betrieb nach dem Modell der „Sammelzertifizierung“ (Bio-Bereich), damit durch Pacht vieler kleiner Flächen, die den Bewirtschaftenden zur Nutzung überlassen werden, bislang nicht antragsberechtigte Flächen zur landwirtschaftlichen Förderung (z.B. FAKT C1) zugelassen werden.
- Aufpreisinitiativen für die Anerkennung als Erzeugerorganisationen beraten für
  a) gemeinsame Lieferung von Mostobst an Keltereien mit Aufbau einer Marktposition,
  b) Kontrollen von Obst bzw. Flächen zur Sicherstellung des Qualitätsstandards

[2] *„Merkblatt zur Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus BW der Ernte des Jahres 2022 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2022“* und dessen Aktualisierungen

„Streuobst“ oder weiterer Zertifizierungen, c) Steigerung der Effizienz, Bereitstellen größerer Streuobstmengen für Innovationen wie Eigenprodukte und für Vermarktung sowie Marketing, d) den Zugriff auf Förderprogramme, der einzelnen Bewirtschaftenden nicht möglich ist.

Der LNV weist vorsorglich darauf hin, dass bei jedem Zusammenschluss von Bewirtschafter- oder Erzeugerorganisationen immer wieder überprüft werden muss, ob das Ziel der Erhaltung des Ökosystems Streuobstwiese (aus extensiv genutzten Streuobstbäumen und extensiv genutzten (FFH-Mäh-)Wiesen) optimal eingehalten wird. Rein wirtschaftliche Zielsetzungen müssen vermieden werden.

4. Ein Qualitätszeichen Streuobst BW entwickeln

Den Standard von 100 Prozent Streuobst zur Voraussetzung machen. Das QZ BW Streuobst sollte zudem nicht von den Kriterien abweichen, die seit Jahren von Hochstamm Deutschland unter Beteiligung von Initiativen, Naturschutzverbänden, MLR, Stiftung Naturschutzfonds u.a. erarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für niedrigere Standards.

Explizit betonen wir nochmals:

a) Produkte müssen zu **100% aus Streuobstbau** sein. Analog zu Bio-Richtlinie also keine Zulassung beispielsweise von "95%" Streuobst. Es geht dabei neben der Unsicherheit bezüglich Pestiziden sowie der Klarheit gegenüber den Verbraucher/innen auch ums Preisgefüge. Zudem: Wenn hier eine Beimischung von Nicht-Streuobst zugelassen wäre, würde dieses Obst in dem attraktiveren Preissegment der Aufpreisvermarkter mitverkauft - das wird nicht zu trennen sein. Das kann nicht Sinn unserer Bemühungen zur Erhaltung des Streuobstbaus sein.

   Neben der Unsicherheit gegenüber Verbrauchern würde eine Regelung mit jedem Prozentsatz unter 100% auch einen unnötig erhöhten Kontrollaufwand mit sich bringen. Denn dann müsste kontrolliert werden, ob die ausgezeichneten Produkte zu 96% oder zu 94% aus Streuobst bestehen. Mehr Aufwand, mehr Bürokratie, weniger Vertrauen bei den Verbrauchern - das ist im Sinne von Niemand.

b) Die Verwendung von **chemisch-synthetischen Pestiziden** und chemisch hergestellten Düngemitteln ist nicht zulässig. Insbesondere ersteres erwarten die Verbraucher heute in hohem Maße: Wo Streuobst drauf steht, dürfen keine synthetischen Pestizide drin sein. Wünschenswert ist eine Empfehlung, dass ausschließlich gemäß EU-Biorichtlinie zulässige Behandlungsmittel eingesetzt werden.

   Eine Kontrolle des Produktes auf synthetische Pestizide und Patulin ist erforderlich.

c) Das Obst darf nur aus Beständen stammen, in denen **weit überwiegend (mind. 75%) Hochstamm-Obstbäume** mit 1,60 cm Stammhöhe stehen, für Steinobst gelten weit überwiegend 1,20m Stammhöhe.

d) Bei **Nachpflanzungen** sind Hochstamm-Obstbäume mit Sämlings-Unterlagen (also z.B. nicht A2) und einer Stammhöhe von mind. 1,80 cm verpflichtend.

e) Es gilt nicht die in §33a LNatSchG verwendete Legaldefinition hinsichtlich Mindestflächengröße von 1.500 qm. Auch **Streuobst aus kleineren Beständen** kann Bestandteil

entsprechend ausgezeichneter Produkte sein. Ggf. gehört dazu ein einzeln stehendender Mostbirnenbaum, von dem 1.000 kg Streuobst geerntet wurden.

f) Die Produkte bestehen ausschließlich aus **Direktsaft**.

g) Aufgrund der hohen Sorten-, Lagen- und Jahrgangsdiversität im Streuobstbau des Landes sowie der Existenz sortenreiner, lagenspezifischer und jährlich vom Wetter abhängiger Produkte bzw. Produktqualitäten sehen wir **keinen Sinn in Vorgaben zu Oechsle, Säuregrad** o.ä. in ein QZ BW Streuobst.

h) **Keine Versionen "Streuobst light" und "Streuobst plus"** - konkret: "Wiesenobst" erfüllt die Bedingungen nicht und kann-darf daher nicht mit einem QZ-BW Streuobst ausgezeichnet werden, das würde sonst der Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und deren Unterstützung die Grundlage entziehen.

i) Ein **Zusammenführen der Kriterien von Hochstamm Deutschland, QZ-BW Streuobst sowie der "Merkblattförderung"** ist anzustreben.

5. Imagekampagne Streuobst durch das Land

mit folgenden Maßnahmen:

- Aufnahme der Streuobst-Kulturlandschaft in die landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Imagekampagne „Baden-Württemberg ist Streuobstland“ mit Umsetzung der Vorbildfunktion öffentlicher Entscheidungsträger,
- Änderung der Beschaffungsrichtlinie des Landes, diese dafür um die Kriterien „Klimafreundlichkeit“, „Regionalität“ und „Nachhaltigkeit“ erweitern,
- in die Tourismusstrategie eine eigene Produktmarke „Streuobst“ unter dem Thema „Genuss“ integrieren, Vernetzung von Anbietern und Beauftragten in den kommunalen bzw. regionalen Tourismus- und Marketingverwaltungen.

Eine stationäre, zentrale Streuobst-Erlebniswelt lehnen wir ab. Auch ein Streuobstmobil, das im ganzen Land unterwegs ist, erscheint uns nicht vorrangig, wahrscheinlich gar nicht notwendig. Denn es gibt bereits ausgebildete Streuobst-Pädagogen und Pädagoginnen in den Streuobstregionen sowie andere kompetente Personen, die ausgearbeitete und erprobte Konzepte der Streuobstpädagogik anbieten können. Diese Personen haben die notwendige Ortskenntnis und sind gut vernetzt, so dass eine Förderung und Ausbreitung dieser regionalen Strukturen sinnvoller wäre als ein Streuobstmobil.

Mit freundlichen Grüßen